

Satzung des Vereins

Kunstverein Bad Wörishofen e.V. mit dem Sitz in Bad Wörishofen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kunstverein Bad Wörishofen nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Besichtigungen..

Aufführungen und auch

durch die Pflege und die Unterstützung von Kunstsammlungen, die der Allgemeinheit offenstehen, Durchführung von Veranstaltungen auf künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Gebieten. Bei allen Tätigkeiten muss der Zugang für die Öffentlichkeit bzw. die Allgemeinheit gewährleistet sein. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Tätigkeit wie z.B. sp. An- und Verkauf von Kunstobjekten ist nicht zulässig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann Jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Ausschließung' mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6);

2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart sowie dem Schriftführer und einem Beisitzer, (§ 7). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann, (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- d) die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Stimm- bzw. wahlberechtigt sind nur vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf Oder durch Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (Amtsgericht) anzuzeigen.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden handelt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als dem doppelten, für das betreffende Geschäftsjahr anfallenden Gesamtbeitragsaufkommens, in jedem Falle aber von mehr als 1.250,- EURO im Einzelfall, ist auch im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Form der Einladung ist dem Vorstand überlassen.

§ 8 Beirat

(1) Ein Beirat wird einberufen durch den Vorstand und kann ganz oder teilweise auch aus vereinsfremden Personen bestehen.

(2) Der Beirat kann auch für vorübergehende Zwecke berufen werden und mit besonderen Aufgaben betraut werden, z. Bsp. mit den Aufgaben als Jury zur Vorbereitung von Ausstellungen etc.

(3) Handelt der Beirat als Jury sind seine Entscheidungen nicht justiziabel, Eine Jury ist weder berechtigt noch verpflichtet Auskunft über das Zustandekommen ihrer Entscheidungen zu geben. In übrigen Fällen stellen Entschlüsse des Beirats nur eine Empfehlung an den Vorstand dar.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofer, die es unmittelbar und-ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Wörishofen, 03.09.2002

Handschriftlich gez.: Isolde Egger
Wolfgang Reusch
Friedrich Brunier
Harald Bos
Jürgen Elstner
Gerhard Schröder
Günter Egger †

Satzungsänderung

Jahreshauptversammlung 21.03.2014

TOP 7 Satzungsänderungen

A) Die Mitgliederversammlung beschließt, in § 6 Absatz 2 die Sätze 1 und 2 aufzuheben und durch folgende Sätze 1 und 2 zu ersetzen:

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder durch Einladung auf elektronischem Weg ein, sei es durch Fax, E-Mail oder SMS oder vergleichbare Medien.

(2) Dies erfolgt an die jeweils dem Vorstand zuletzt bekannte Kontaktadresse und muss vier Wochen vor dem Datum der Versammlung abgesendet werden.

B) Die Mitgliederversammlung beschließt in § 3 Absatz 2 d aufzuheben und durch folgenden Satz zu ersetzen:

Die Mitgliedschaft wird beendet

d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder für mindestens ein Jahr die Nichtzahlung der Vereins-Beiträge erfolgt.

Der Satzungsänderung wurde wurde nach Diskussion einstimmig zugestimmt (17/0/0).